

Beilage Nr. 9/1998

PrZ 494/97-GWS

(Initiativantrag vom 21.10.1997 in der Fassung des  
Ausschußbeschlusses (mit Abänderungsantrag) vom 16.4.1998)

## G e s e t z e s e n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert  
wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Kleingartengesetz 1996, LGBI. für Wien Nr. 57/1996,  
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Über Antrag der Eigentümer der Kleingärten ist es auch  
zulässig, die Weggrundstücke der Aufschließungswege in ein oder  
mehrere Grundstücke zu vereinigen und einer eigenen Einlage für  
Weggrundstücke beziehungsweise Gemeinschaftsanlagen  
zuzuschreiben."

2. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Aufschließungswege sollen mindestens 1,20 m breit  
sein. Befahrbare Aufschließungswege müssen mindestens 3 m  
breit sein und bei Richtungsänderungen einen äußeren Radius  
von 10 m zulassen. Die Herstellung, die Erhaltung, eine  
etwaige Beleuchtung und die Reinigung der Aufschließungswege  
sowie die Herstellung und Erhaltung von Kanälen und sonstigen  
Einbauten obliegen den Nutzungsberechtigten der anliegenden  
Kleingärten und Gemeinschaftsflächen. Jeder  
Nutzungsberechtigte hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen  
auf dem seinem Kleingarten vorgelagerten Weggrundstück (§ 5  
Abs. 7) beziehungsweise künftigen Weggrundstück zu dulden."

3. Dem § 8 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

"Maßgebend für die Beurteilung des Bauvorhabens ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen."

4. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Beträgt die Breite eines Kleingartens oder einer vorübergehend kleingärtnerisch genutzten Fläche weniger als 10 m, darf das Gebäude unbeschadet des § 13 Abs. 1 bis 3 auch ohne Zustimmung des Nachbarn entweder unmittelbar an Nachbargrenzen angebaut werden oder muß einen Abstand von mindestens 1 m einhalten."

5. Dem § 15 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Für Fenster, die gegen Nachbargrenzen gerichtet sind, gilt der gesetzliche Lichteinfall als gewährleistet."

6. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auf solchen Flächen bestehende Gebäude müssen die Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen, zu den Achsen der Aufschließungswege und zu den Nachbargrenzen (5 14) nicht einhalten."

7. Im § 23 Abs. 4 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

"ist die Gesamtkubatur größer als 250 m<sup>3</sup> oder liegt der oberste Abschluß höher als 5,50 m über dem verglichenen Gelände oder weist das Gebäude die Abstände zu den Nachbargrenzen (5 14) nicht auf, bedarf es der Zustimmung des Nachbarn."

## Artikel II

(1) Art. I Z 3 (betreffend § 8 Abs. 10) tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.